

Das kaiserliche Kabinettschreiben vom 8. April 1848 und das Ministerium Pillersdorff.¹⁾

Von

Dr. Karl Hugelmann.

Im Zuge der monarchischen Konzessionen, welche durch die Märzbewegung des Jahres 1848 hervorgerufen wurden, sind für Böhmen insbesondere die kaiserlichen Kabinettschreiben vom 23. März und vom 8. April als die bedeutsamsten Zugeständnisse ergangen. Das erste war die Erledigung der Wenzelsbadadresse vom 11. (16.) März, das zweite die Erledigung der Prager Petition vom 23. März.²⁾ Die Konzessionen des zweiten Kabinettschreibens gingen

¹⁾ Obwohl dieser Aufsatz sich nur indirekt auf Niederösterreich bezieht, so glaubten wir doch, ihn als wichtige Ergänzung zu des Verfassers früheren Aufsätzen im »Jahrbuch« 1913 und 1914/15 hier aufnehmen zu sollen. Anm. d. Schriftleit.

²⁾ Über die Entstehung und Erledigung der Prager Petitionen ist noch immer an erster Stelle zu verweisen auf Anton Springers »Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809«, II. Teil, S. 170 ff. Leipzig 1865. Die einschlägigen Urkunden finden sich zusammengefaßt in Helferts Schrift über »Die böhmische Frage in ihrer jüngsten Phase«, Wien 1873. Es fehlt aber daselbst ein wichtiges Stück, nämlich die in der »Wiener Zeitung« vom 10. April 1848, Nr. 101, S. 480, veröffentlichte Adresse, welche von mehreren in Wien anwesenden böhmischen Landständen am 2. April Sr. Majestät überreicht wurde und weiter ging, als die von Helfert veröffentlichte, die Rechtskontinuität wahrende Erklärung der in Prag anwesenden begüterten Mitglieder des böhmischen Landtags vom 3. April, beziehungsweise die Nachtragserklärung mehrerer adeliger Gutsbesitzer vom 4. April. An der Spitze der Unterzeichner vom 2. April steht Ferdinand Fürst von Lobkowitz. Ferner fehlt bei der Wiedergabe des Kabinettschreibens vom 8. April der dazugehörige, in der Provinzialgesetzsammlung enthaltene, sehr charakteristische Intimationserlaß des Ministers Pillersdorff, welcher lautet: »In Vollziehung des Ah. Befehles setze ich die geehrten Herren Abgeordneten aus Prag mit dem vollen Vertrauen in die Kenntniß, daß Sie in den Allergnädigsten Zugeständnissen die beruhigendsten Garantien für die gewünschte Entwicklung der Konstitution des Vaterlandes erkennen, und Ihrerseits nach Kräften zur gänzlichen Beruhigung der Gemüther einzuwirken bemüht sein werden.« Indem Pillersdorff das Kabinettschreiben in Beziehung zur »Konstitution des Vaterlandes« brachte,

über jene des ersten weit hinaus. Es ist daher sehr begreiflich, daß die Rechtsnatur dieses Herrscheraktes vielfach Gegenstand der Untersuchung wurde. Ob dem Kabinettschreiben vom 8. April Gesetzeskraft innewohne, ist in der Literatur zur Erörterung gelangt und auch in der Judikatur zur Würdigung gekommen.¹⁾ Bei unseren Studien über die Verfassungsentwicklung des Jahres 1848 ist es uns nun in letzter Zeit geglückt, endlich ein lange vergeblich gesuchtes, wichtiges Dokument aufzufinden, welches die Auffassung der Regierung über die juristische Bedeutung des Kabinettschreibens authentisch bezeugt. Dieses bisher unseres Wissens nirgends veröffentlichte Dokument bringen wir im nachstehenden zum Abdruck und schicken zunächst nur eine kurze Darstellung der Entstehungsgeschichte desselben voraus.

In dem kaiserlichen Patente vom 15. März, welches die Gewährungen der Märztage kurz zusammenfaßte, war die bedeutsame Erklärung enthalten, daß »wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände« »zum Behufe der« »beschlossenen Konstitution des Vaterlandes das Nöthige verfügt sei«. Zu einer solchen Ständeversammlung ist es aber in der stürmischen Entwicklung jener Tage bekanntlich nicht gekommen. An Stelle derselben tagte im April (10. bis 17.) zu Wien nur ein auf Grund einer Einladung des niederösterreichischen Ständepräsidiums an sämtliche Provinzial-

wollte er sichtlich erklären, daß die Durchführung des Kabinettschreibens nur im Zusammenhange mit jener der zu erlassenden Reichsverfassung erfolgen sollte. Von der höchst bedeutsamen Erklärung der in Wien anwesenden böhmischen Landstände vom 2. April 1848 hat Helfert erst in seiner »Geschichte der österreichischen Revolution«, Bd. I, 1907, Notiz genommen und auch da nur mit Berufung auf Hartigs »Genesis«.

¹⁾ Vgl. zunächst in der »Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (Grünhut)«, Bd. XXXI, 1904, S. 483 ff., den Aufsatz von Karl Freiherrn von Krauß, »Geschichtliches zum kaiserlichen Kabinettschreiben vom 8. April 1848 mit den ersten nationalen und staatsrechtlichen Konzessionen für Böhmen«. Sodann verweisen wir namentlich auf die in den letzten Jahren erschienene, in scharfem Gegensatze zu der vorgenannten Arbeit stehende Untersuchung von Professor Dr. Richard Zehntbauer in seiner Schrift über die »Verfassungswandlungen im neueren Österreich« (Heidelberg 1911). Aus der Judikatur ist hervorzuheben das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 13. Dezember 1898, Nr. 13.934 (Sammlung Pfaff, Schey und Krupsky, Neue Folge, I. Bd., Nr. 407). In diesem, die Entscheidung eines Sprachenfalles enthaltenden Erkenntnis wurde ausgesprochen, daß das Kabinettschreiben vom 8. April 1848 »sich im Sinne des damaligen Staatsrechtes als ein Gesetz darstelle«, ohne aber auf eine Begründung dieser Behauptung einzugehen.

stände von der Mehrzahl derselben beschickter Zentralauschuß und auch dieser zunächst nur zum Zwecke der Beratung über die Erweiterung der ständischen Institutionen und die Umgestaltung der Gemeindeverfassung.¹⁾ Der Zwang der die ganze politische Entwicklung beherrschenden Konstitutionsfrage nötigte den ständischen Zentralauschuß aber auch, auf das Thema der Reichsverfassung einzugehen, und so sehen wir ihn schon in der zweiten Sitzung (12. April), mit Verschiebung seines ursprünglichen Programms, mit der Beratung eines Entwurfes der Reichsverfassung beschäftigt. Diese Beratungen sind zu Ende gediehen und der Entwurf des ständischen Zentralaussschusses kann als eine der Grundlagen der Pillersdorffschen Verfassung gewiß nicht ignoriert werden; für uns kommt an dieser Stelle aber nur ein einziger Punkt der Beratungen in Betracht, an welchen wir die hier folgende Erörterung anknüpfen müssen.

Bei der Verhandlung über den von dem Komitee vorgelegten Verfassungsentwurf trat sofort als Kardinalfrage in den Vordergrund, welche Länder in den Rahmen der Verfassung einbezogen werden sollten. Ungarn und Lombardo-Venezien wurden, ersteres wenigstens zunächst, als ausgeschieden betrachtet, über Galiziens Anschluß waren, von dem zum deutschen Bunde gehörigen Auschwitz und Zator abgesehen, die Meinungen geteilt. In dieser Diskussion machte nun, als sich von schlesischer Seite Proteste gegen die Vereinigung mit Böhmen erhoben hatten, ein Abgeordneter aus Tirol (Schuler) das von Bestürzung erfüllte Bedenken geltend, daß der Verfassungsfrage für Böhmen schon durch das Kabinettschreiben vom 8. April präjudiziert sei, nach welchem Böhmen faktisch als selbständig erscheine. Schuler beantragte eine dagegen an das Ministerium zu richtende Adresse und hielt an seiner Ansicht standhaft fest, trotz der Beschwichtigungsversuche des Landmarschalls, daß das Kabinettschreiben widerspruchsvoll sei und man daher unter den dort genannten Zentralbehörden kein verantwortliches Ministerium und unter dem böhmischen Landtag keinen Reichstag für dieses Land verstehen müsse; Schuler hob mit Nachdruck hervor, daß ein Vergleich der böhmischen Petition mit den gewährten Konzessionen

¹⁾ Über die fast ganz unbekanntenen Verhandlungen dieser Versammlung haben wir eingehend berichtet in dem Jahrgang 1913 dieses Jahrbuches in dem Aufsatz: »Der ständische Zentralauschuß in Österreich im April 1848.« Wir verweisen hiemit auf diesen Aufsatz und greifen hier aus den Verhandlungen nur so viel heraus, als zur Beleuchtung des Folgenden unerlässlich ist.

keinen Zweifel darüber gestatte, wie man die Sache in Böhmen verstehe, nämlich als ein Ministerium zur Förderung der Separation, und gegen diese Lösung der Frage solle man Einsprache erheben. Die von Schuler entworfene Adresse wurde daher ohne Verzug zur Verlesung gebracht und hat sichtlich lebhaften Anklang gefunden; zu einem förmlichen Ausschlußbeschlusse über die Adresse ist es nur aus formalen Gründen nicht gekommen. Man einigte sich dahin, daß die Ausschlußmitglieder die Adresse einzeln unterzeichnen sollten, und diese Unterzeichnung (wenigstens durch die Mehrzahl der Mitglieder) sowie die Überreichung der Adresse ist unter dem Datum des 16. April tatsächlich erfolgt, obwohl in den Protokollen des ständischen Zentralausschusses, welcher sich am 17. April schon auflöste, hievon keine Erwähnung geschieht.¹⁾

¹⁾ In dem Antworterlasse des Ministers Pillersdorff und in dem dazugehörigen Intimationsdekrete des Landmarschalls Grafen Montecuccoli wird auf eine von den Abgeordneten zum Zentralausschuß, beziehungsweise von den Mitgliedern desselben eingebrachte Vorstellung, wie wir sehen werden, ganz allgemein gesprochen.

Von einer Mehrzahl von Adressefertigmern ist in dem Rechenschaftsberichte des schlesischen Zentralausschußabgeordneten Scharschmid (vom 3. Mai) die Rede, welcher uns von dem schlesischen Landesarchiv in dankenswerter Weise mitgeteilt wurde und auch in dem großen, von dem schlesischen Landesauschusse herausgegebenen, von dem Landesrate Karl Berthold redigierten Werke »Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit« (Bd. I, S. 131) angezogen ist.

Der Bericht der mährischen Abgeordneten Graf Stockau, Mandelblüh, Stella vom 13. April, welcher uns gleich den Berichten über die weiteren Zentralausschußsitzungen von dem mährischen Landesarchiv durch den Direktor Professor Dr. Bretholz in ebenso liberaler Weise zur Verfügung gestellt wurde, erwähnt nur den Vortrag des Troppauer Landeshauptmannes über die von den schlesischen Ständen verlangte Einigkeit aller Provinzen und Beseitigung jeder Separation und reiht lediglich einen Abdruck dieses mit Enthusiasmus aufgenommenen Vortrages an. Da sich der Antrag Schulers aber unmittelbar an diese schlesische Kundgebung angeschlossen, so ist es wohl kaum denkbar, daß die Unterzeichnung der von ihm vorgeschlagenen Adresse von irgend einer Seite aus meritorischen Gründen unterblieben sei.

Schuler selbst hatte in einem Schreiben vom 13. April (vgl. Schuler Johannes, Gesammelte Schriften, Innsbruck, 1861) die Hoffnung allseitiger Fertigung ausgesprochen. Es heißt dort: »Den äußersten Grad von Schwäche hat die Regierung durch den kaiserl. Bescheid vom 8. April auf die zweite Prager Petition beurkundet. Böhmen ist dadurch aus der Reihe der österreichischen Provinzen getreten. Ich habe einen Protest entworfen, der von allen Abgeordneten angenommen und unterzeichnet werden wird. Die Einheit der deutschen Provinzen ist unser Lösungswort: sie allein kann die österreichische Monarchie retten.«

Die Erledigung der Adresse konnte nach diesen Zeitdaten natürlich nicht dem Zentralausschusse selbst zukommen, sie wurde aber an den Präsidenten des Zentralausschusses, den niederösterreichischen Landmarschall, zur weiteren Intimation an die Ausschußmitglieder gerichtet. Den ersten Beleg hiefür fanden wir in den Protokollen des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses, welcher neben dem Zentralausschusse getagt hatte und nach Auflösung des letzteren seine Sitzungen noch fortsetzte; in der vorletzten Sitzung desselben (27. April) wurde von dem niederösterreichischen Landmarschall von dem Einlangen eines Antwortschlusses des Ministeriums des Innern auf die Adresse der Zentralausschußmitglieder Mitteilung gemacht.¹⁾ Der Text der Antwort fehlt aber in diesen Protokollen, sowie jener der Adresse in den Protokollen des ständischen Zentralausschusses.

Bei dieser Sachlage hielten wir es, nachdem unsere Veröffentlichungen über den ständischen Zentralausschuß und den provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschuß abgeschlossen waren, für unsere weitere Aufgabe, die zwei historisch bedeutenden Aktenstücke aus Archiven zu ermitteln.²⁾

In den Registraturen des niederösterreichischen Landesauschusses und des Ministeriums des Innern, wo die Nachforschung zunächst einsetzen mußte, fanden wir auch beide Stücke verzeichnet; in der Landesauschußregistratur aber mit dem ausdrücklichen Vermerk der im Jahre 1889 erfolgten Skartierung und im Ministerialarchiv mit einem ähnlichen Hinweis und ohne Auffindbarkeit der Akten selbst. Wir wandten uns daher teils direkt, teils indirekt an die Landesarchive außerhalb Wiens in jenen Ländern, aus welchen Abgeordnete zum Zentralausschuß in Wien erschienen waren, mit dem Ersuchen um die Feststellung, ob die zwei fraglichen Aktenstücke in irgend einer Form vorhanden seien oder ob sich wenig-

¹⁾ Wir verweisen diesfalls auf unsere in der »Festschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1914« veröffentlichte Arbeit über »Die Landtagsbewegung des Jahres 1848 in Österreich unter der Enns« und auf die unserer Arbeit schon vorangegangene, von uns leider erst hiemit zitierte Abhandlung Dr. Anton Mayers »Zur niederösterreichischen Verfassungs- und Verwaltungsfrage in den Jahren 1848 bis 1861« in dem »Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich«, Bd. III, S. 124 ff.

²⁾ Ulbrich macht in dem Artikel »Böhmen« des »Österr. Staatswörterbuchs« über den Inhalt des Ministerialerlasses wohl eine kurze Mitteilung, ohne aber die Quelle, welcher die Mitteilung entnommen ist, anzuführen.

stens der Inhalt derselben aus den Berichten über die Wiener Tagung, welche die ständischen Abgeordneten an ihre Mandanten erstattet hatten, ermitteln lasse.

Unsere Anfrage fand überall das größte Entgegenkommen, nur war das Ergebnis fast durchwegs ein negatives; namentlich der Wortlaut der Adresse war nicht zu ermitteln. Nur an einer Stelle, bei dem Kärntner Landesarchiv, hatte unsere Nachforschung einen mit Freude zu begrüßenden Erfolg, denn dort fand sich der Antworterlaß der Regierung und wurde uns mit dankenswerter Bereitwilligkeit abschriftlich zur Verfügung gestellt.¹⁾ Wir lassen

¹⁾ Vor allem haben wir einem in jüngster Zeit leider schon Verstorbenen bewegten Herzens zu danken. Hofrat Dr. Ilwof, der Biograph Franz Kalchbergs und Geschichtschreiber des provisorischen Landtages Steiermarks von 1848, unterzog sich trotz seines hohen Alters der Mühe, im steiermärkischen Landesarchiv nachzuforschen; leider mit negativem Erfolg.

Aus dem oberösterreichischen Landesarchiv berichtete Dr. Kreuzbauer, daß weder ein Bericht der Abgeordneten zum Zentralausschusse, noch eine Erledigung der Adresse vorliege.

Aus dem Staatsarchiv in Salzburg (die Landesvertretung war daselbst 1848 noch nicht aktiviert) kam von dem Archivdirektor Dr. Mudrich die Mitteilung, daß sich in den dortigen Akten über die Beteiligung von Salzburger Vertretern an dem Zentralausschuß überhaupt keine Spur vorfinde.

In Innsbruck wurden sowohl im Staats- und Landesarchiv als im Landesmuseum Nachforschungen gepflogen; wie die eingehenden Berichte der Vorstände Professor Dr. M. Mayer, Dr. Böhm und Dr. v. Wieser bezeugen, aber hinsichtlich beider gesuchten Stücke ohne Erfolg.

Das krainische Landesmuseum gab durch Dr. Mantuani bekannt, daß die Akten des der Museumsdirektion unterstehenden Landesarchivs dermalen nicht zugänglich seien.

Das mährische und schlesische Landesarchiv machten durch ihre Vorstände, Prof. Dr. Bretholz und Landesamtsdirektor Berthold, sehr schätzenswerte, den Zentralausschuß betreffende Mitteilungen, aus welchen wir erfreuliche Aufschlüsse gewonnen haben (es wird auf dieselben im folgenden Bezug genommen werden), die zwei gesuchten Aktenstücke fanden sich aber auch dort nicht vor.

Aus dem Kärntner Landesarchiv kam schließlich durch den Landesarchivar Dr. August v. Jaksch die befreiende Nachricht, daß zwar nicht die Adresse, aber die Erwiderung von Pillersdorff auf dieselbe im Original vorliege (B 2, J. 1848, Nr. 3^d/_e), und auf unsere Bitte wurde uns darauf eine amtlich beglaubigte Abschrift zur Veröffentlichung gütigst übermittelt.

Allen genannten Herren sprechen wir für ihre im historischen Interesse uns erwiesene große Freundlichkeit den wärmsten Dank aus.

Daß die Verhandlungen des ständischen Zentralausschusses wegen des Mangels der Öffentlichkeit fast unbekannt bleiben mußten, ist klar; es gilt hier das-

diesen Erlaß, welcher für die eingangs bezeichnete Frage gewiß von größter Bedeutung ist, im nachstehenden vollinhaltlich folgen und werden daran nur noch einige Bemerkungen über das Verhältnis des Erlasses zur Adresse und zum Kabinettschreiben schließen.

Der Erlaß lautet:

921

M. I.

Die aus den deutsch erbländischen Provinzen herbeigekommenen Abgeordneten im Vereine mit n. ö. Landständen haben mir am 16. April eine Vorstellung überreicht, worin sie gegen die von Seiner Majestät mit A. h. Verfügung vom 8. April d. J. den Abgeordneten von Böhmen erteilten Zugeständnisse, insoferne sie die Bewilligung von Landtagen auf der Basis freier Wahl und Wählbarkeit, und die Errichtung verantwortlicher Zentralbehörden für das Königreich Böhmen zum Gegenstande hatten, in der Besorgniß ihre Verwahrung einlegen zu sollen erachteten, daß der dem Königreiche Böhmen zur Beschließung der Landesangelegenheiten zugestandene Landtag eine andere Bedeutung als die eines Provinzial-Landtages haben könnte und daß etwa der verantwortlichen Zentralbehörde für Böhmen eine Stellung eingeräumt werden wollte, welche mit der Stellung eines verantwortlichen Ministeriums für die Gesamtmonarchie in Konflikt geraten würde.

Ich erlaube mir Euer Exzellenz zu ersuchen, jenen mit den n. ö. Ständen zu Beratungen vereinigten Abgeordneten gefälligst eröffnen zu wollen, daß es nicht in der Absicht der Regierung

selbe, was wir für den prov. niederösterr. Ständeausschuß in der Darstellung der »Landtagsbewegung des Jahres 1848 in Österreich unter der Enns« betont haben. Aber auch die Erledigungen der Petita des Zentralausschusses, welche doch in eine etwas spätere Zeit fallen, scheinen trotz der Mitteilung nach verschiedenen Ländern über die Ständesäle wenig hinausgedrungen zu sein. In jenen 1848er Zeitungen Wiens wenigstens, in welchen wir mit Hoffnung auf Erfolg nachsuchen zu können glaubten, sind wir nur in der »Konstitutionellen Donauzeitung« (Nr. 44 vom 14. Mai, S. 353) auf den uns hier beschäftigenden Erlaß Pillersdorffs gestoßen. Und hier findet man ihn gerade unter den der »Klagenfurter Zeitung« entnommenen ständischen Mitteilungen, welche zum Schlusse die Erledigungen der Zentralausschußeingaben über die provisorisch zu schaffenden Reformen in Gemeindefachen und über das Kabinettschreiben für Böhmen bringen. Der literarische Leiter der »Donauzeitung«, der nachmals auch in der Staatsverwaltung zu größter Bedeutung gelangte Dr. Karl Hoek, begleitete den Abdruck in seinem Blatte mit dem bezeichnenden Ausruf: »So wichtige, ganz Österreich betreffende Erlässe müssen wir aus der »Klagenfurter Zeitung« erfahren!

Kaiserl. Kabinettschreiben vom 8. April 1848 u. das Ministerium Pillersdorff. 499

gelegen ist, dem Landtage in Böhmen ein weiteres, als das Feld der eigentlichen Landesangelegenheiten für seine Beratungen und Beschlüsse einzuräumen, daß daher auch dortlands die allgemeinen den Organismus der ganzen Monarchie berührenden Angelegenheiten den Beschlüssen der Reichsversammlung vorbehalten bleiben müssen, und daß ebenso auch durch die Bildung verantwortlicher Landes-Zentralbehörden dem, für die getreue Erfüllung der Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt verantwortlichen Ministerium in dem Umfange seiner Verpflichtung keine Grenze gesetzt werden darf.

Wien, am 23. April 1848.

gez. Pillersdorff.

An

Se. des Herrn Staats-Ministers und n. ö. Landmarschalls
Grafen von Montecuccoli

Exzellenz.

Der vorstehende Erlaß wurde hierauf den Mitgliedern des Zentralausschusses mit folgendem Dekrete intimiert:

Die Herren Mitglieder des in Wien versammelt gewesenen ständischen Zentral-Ausschusses haben am 16. April 1848 in Betreff der dem Königreiche Böhmen gemachten Zugeständnisse eine Vorstellung, und eben so am 17. April 1848 eine Bitte wegen provis. Aufhebung der Bevormundung der Gemeinden an den Herrn Minister des Innern geleitet, in deren Beantwortung die abschriftlich anliegenden Erwidierungen des Herrn Ministers an mich gelangten, welche ich den Herren Abgeordneten mitzuteilen $\frac{1}{2}$ St. mir die Ehre gebe.

Wien, am 29. April 1848.

gez. Montecuccoli
Landmarschall.

Wenn man den vorstehenden Erlaß einer Untersuchung unterzieht, so kommt vor allem in Betracht, daß er von jenem Minister (Pillersdorff) gezeichnet ist, an den das kaiserliche Kabinettschreiben gerichtet war und der daher in erster Linie die Verantwortung für die Durchführung desselben trug. Pillersdorff sprach aber überdies zugleich ausdrücklich die Absicht der Regierung aus, so daß wir in diesem Ministerialerlaß sichtlich mit einer Kundgebung auf Grund eines Ministerratsbeschlusses rechnen müssen.

Es ist daher unmöglich, diesem Erlasse die Eigenschaft eines maßgebenden Interpretationsbehelfes des kaiserlichen Kabinettschreibens abzusprechen; aus der Antwort Pillersdorffs auf die Adresse der Mitglieder des ständischen Zentralausschusses muß mindestens erhellen, welche Bedeutung die Regierung selbst dem Kabinettschreiben beigelegt hat.

Es handelt sich um zwei Fragen.

Die Adresse der Mitglieder des ständischen Zentralausschusses hatte, so weit ihr Inhalt aus der Antwort zu ersehen ist, erstens dagegen Verwahrung eingelegt, daß der dem Königreiche Böhmen zur Beschließung über Landesangelegenheiten zugestandene Landtag eine andere Bedeutung als die eines Provinziallandtags haben sollte, und zweitens dagegen, daß den verantwortlichen Zentralbehörden für Böhmen eine Stellung eingeräumt werden wollte, welche mit der Stellung eines verantwortlichen Ministeriums für die Gesamtmonarchie in Konflikt geraten könnte. Weitere Punkte des Kabinettschreibens scheinen von dem Zentralausschuß nicht in Frage gezogen worden zu sein, und zwar auch jene nicht, welche in dem Kabinettschreiben im Vordergrund standen und in dem daran anknüpfenden politischen Streite der verflossenen Jahrzehnte zumeist in die erste Linie gerückt wurden, nämlich die Zugeständnisse in der Sprachenfrage und die Umwandlung des ständischen Landtags in eine allgemeine Volksvertretung.¹⁾ Es steht sonach nur in Frage, welcher Wirkungskreis nach der Auffassung des Ministeriums dem böhmischen Landtage und den böhmischen Zentralbehörden durch das Kabinettschreiben zugewiesen war.

Was nun zunächst den Landtag betrifft, so hatte das Kabinettschreiben demselben im Punkt 2 ganz allgemein das Recht zugesprochen, »über alle Landesangelegenheiten zu beraten und zu

¹⁾ Die Umwandlung der Ständevertretung in eine Volksvertretung konnte allerdings mittelbar vielleicht auch in Betracht gekommen sein, nämlich insofern, als aus ihr die Absicht abzuleiten war, dem Landtage eine höhere Stellung als jene eines Provinziallandtages zu verleihen; daß es geschehen, ist zwar nicht nachweisbar, aber aus dem Hinweis der Antwort auf »Landtage auf der Basis freier Wahl und Wählbarkeit« vielleicht zu erschließen. In dem von uns oben erwähnten Berichte des schlesischen Abgeordneten Scharschmid an seine Mandanten wird nur ganz allgemein gesagt, daß die Adresse »einen Protest gegen die erfolgte abgesonderte Konstituierung des Königreiches Böhmen enthielt und dafür die Verantwortlichkeit der in der Erledigung der böhmischen Petitionen kontratsignirten Minister in Anspruch nahm«.

beschließen«. Daß hiemit eine beratende und beschließende Mitwirkung auch bei der Gesetzgebung gemeint war, erhellt schon aus Punkt 6, welcher die näheren »gesetzlichen« Bestimmungen über die angeordnete selbständige Gemeindeverfassung auf den Landtag verweist. Eine prinzipielle sachliche Abgrenzung der gesetzgeberischen Kompetenz des Landtags war in dem Kabinettschreiben des näheren nicht ausgesprochen; daß sie eine das gesetzgeberische Gebiet erschöpfende nicht sein konnte, ergab sich aber daraus, daß neben der Tätigkeit des Landtags auch eine sich auf Böhmen miterstreckende legislative Tätigkeit des Reichstages, wenigstens für die nächste Zeit noch, vorgesehen war. Die administrative und politische Vereinigung Böhmens, Mährens und Schlesiens (Punkt 4), sowie die Schaffung eines definitiven Preßgesetzes (Punkt 7) war nämlich dem nächsten Reichstage zugewiesen und die Regelung des Assoziationsrechtes (Punkt 13) sowie die Feststellung der Pflicht des Konstitutionseides (Punkt 14) dem Staatsgrundgesetze vorbehalten, ganz abgesehen davon, daß auch das in Aussicht gestellte besondere Nationalgardegesetz, indem es als ein Ausführungsgesetz zu dem Patent vom 15. März bezeichnet wurde, damit wohl als ein Reichsgesetz in Aussicht genommen erscheint.

Eine legislative Konkurrenz von Landtag und Reichstag war also durch das Kabinettschreiben wenigstens vorläufig in eigentümlicher Weise anerkannt. Solange eine prinzipielle sachliche Abgrenzung der Kompetenzen nicht erfolgte, stand es dem Landtage frei, jeden durch das Kabinettschreiben ihm nicht schon ausdrücklich zugewiesenen Gegenstand durch die Beschränkung auf das Landesgebiet zu einer Landesangelegenheit zu machen, und hiedurch sind die Besorgnisse des Zentralausschusses voll erklärt. Das Vorgehen des Reichstages in der gegenteiligen Richtung, die Heranziehung aller dem Landtage nicht ausdrücklich zugewiesenen Gegenstände der Gesetzgebung in die reichstäigige Kompetenz, war gewiß auch möglich; die Konstituierung des Landtages war aber rascher durchführbar, als jene des Reichstages und die Gefahr der Kompetenzverschiebung durch den Landtag daher größer als umgekehrt.

Bei den Bedenken, welche sich aus dem Mangel einer prinzipiellen Abgrenzung der Kompetenzen ergaben, kommt es natürlich mit besonderem Gewichte darauf an, welche Gegenstände durch das Kabinettschreiben dem Landtage schon ausdrücklich zugewiesen waren.

Wenn man auch diesfalls die Unbestimmtheit des Textes des Kabinettschreibens in Anschlag bringt — eine Unbestimmtheit, welche wohl ebenso durch die Flüchtigkeit der Redaktion im Drange des Augenblickes, als durch die Verschwommenheit der neu auftauchenden verfassungsrechtlichen Begriffe bedingt war — so kommt man doch zu dem Resultat, daß die Gesetzgebungskompetenz des Landtages durch das Kabinettschreiben, mit stärkerer oder geringerer Kraft, in zwei Punkten ganz bestimmt ausgesprochen und in zwei weiteren wenigstens in verschwommener Weise angedeutet war.

Von einem, dem Ausführungsgesetz zu der Gemeindeverfassung, haben wir schon Erwähnung getan; hier wird deutlich die legislative Mitwirkung des Landtages, vielleicht sogar dessen Initiative verlangt.

Ebenso bestimmt wird des Landtages bei der Frage der Judenemanzipation gedacht; jedoch ist hier von einer beschließenden Mitwirkung desselben nicht ausdrücklich die Rede, sondern nur davon, daß »die der Zeit und den Lokalverhältnissen angemessene bürgerliche Stellung der Juden in Böhmen einen Gegenstand reiflicher Erwägung am böhmischen Landtage zu bilden habe« (Punkt 5, Schlußsatz).

Der dritte Punkt ist die landtägliche Kompetenz bei Feststellung der definitiven Landtagswahlordnung. Wenn (Punkt 2, Schlußsatz) gesagt wird, daß die Bestimmungen des Kabinettschreibens über die »Verstärkung und Art der Wahl der Volksvertretung« nur so lange zu gelten haben, als hierüber »im konstitutionellen Wege nichts anderes definitiv beschlossen werde«, so muß hier, nach der Rechtsnatur des Gegenstandes, in »dem konstitutionellen Wege« wohl zunächst der Weg der landtäglichen Erledigung angedeutet erscheinen.

Noch deutlicher als hinsichtlich der Landtagswahlordnung wird schließlich in Punkt 5, Absatz 1, hinsichtlich der Patrimonialjustiz und des Untertansverhältnisses auf den Landtag hingewiesen. Wenn es hier heißt, daß »die Aufhebung der privilegierten und Patrimonialgerichte, die Einführung unabhängiger Bezirksgerichte, des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, wie auch die Auflösung des Unterthans-Verhältnisses Gegenstände konstitutioneller Beschlüsse der neuen Landstände« bilden sollen, so mußte unter den »neuen Landständen« wohl gleichfalls zunächst der neue Landtag verstanden werden; nur das eine war nicht ausgesprochen, daß das landtägliche Votum in diesen Fragen ein abschließendes, das Mitein-

greifen einer anderen parlamentarischen Kompetenz unmöglich machendes sein sollte.¹⁾

Das Kabinettschreiben hatte sonach, diese Auslegung war wenigstens möglich, dem Landtage einen gesetzgeberischen Einfluß nach sehr verschiedenen Richtungen eröffnet, und zwar auch in Fragen, die bisher nicht partikulär geordnet waren; im Zusammenhange mit der unklaren Abgrenzung der landtäglichen Befugnisse mußte dies Bedenken erregen, so daß der Protest aus der Mitte des ständischen Zentralausschusses schon aus diesem Grunde sehr begreiflich erscheint. Es mußte klargelegt werden, wie weit dem Gegenstande nach der gesetzgeberische Einfluß des böhmischen Landtages reichen und mit welcher Kraft derselbe ausgestattet sein sollte.

Die zweite in dem Schriftenwechsel zwischen dem Zentralausschuß und Ministerium berührte Frage war Absatz 3 des Kabinettschreibens, welcher lautete: »Die Errichtung verantwortlicher Zentral-Behörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise wird bewilligt.« Es lag hier die Zusage etwas erst zu Schaffenden vor. Die Anknüpfung an das in Prag bestehende Gubernium war wohl gegeben, in der Zusicherung von »Zentralbehörden« für das Königreich Böhmen lag aber auch schon der

¹⁾ Schon die Terminologie des »konstitutionellen Weges« und der »konstitutionellen Beschlüsse« erinnert deutlich an die »Konstitution des Vaterlandes« und damit an die Reichsgesetzgebung. Dazu kommt die auffällige Erscheinung, daß mit der verheißenen Reform der Justiz und des Untertansverhältnisses bisher in weitgreifender Weise durch Reichsgesetze geordnete Gegenstände jetzt den »neuen Landständen« überwiesen und in einem Atemzuge zugleich der »vorzüglichen Fürsorge des Ministeriums des Innern« anheimgegeben wurden. Man fühlt sich dadurch geradezu zu der Annahme gedrängt, daß hier eine Mitwirkung der Reichsstände in Aussicht genommen oder wenigstens offen gelassen wurde. Dies stünde auch nur in Übereinstimmung mit den die ganze landtägliche Entwicklung betreffenden Plänen Pillersdorffs, über welche er später, in seinen »Aufzeichnungen über die Erlebnisse im Jahre 1848« (Handschriftl. Nachlaß. Wien 1883, S. 109), mit folgenden Worten Aufschluß gegeben hat: »In mehreren Provinzen hatten sich, zum Theile mit Umgehung der vorgezeichneten landesherrlichen Einberufung und Genehmigung ständische Versammlungen gebildet, in welchen theilweise Änderungen der ständischen Vertretung beschlossen und ausgeführt, Reformen in allen Zweigen berathen und zu deren Bewortung Deputazionen an das Ministerium abgeordnet wurden. Diese Verhandlungen trugen dazu bei, die herrschende Gährung zu nähren und über die Provinzen zu verbreiten. Die Regierung war daher bemüht, diese ständischen Versammlungen möglichst zu beschränken und die Gültigkeit ihrer Beschlüsse von der nachträglichen Sankzion des Reichstags und der landesherrlichen Genehmigung abhängig zu machen.«

Hinweis auf jene »Zentralverwaltung« vor, welche bei der in Aussicht genommenen Vereinigung von Böhmen, Mähren und Schlesien für alle diese Länder in Prag gebildet werden sollte (Artikel 4). Diese Zusammenfassung der Länder der böhmischen Krone unter eigenen Zentralbehörden war jedenfalls ein Bruch mit der Verwaltungsorganisation, welche das Jahr 1848 vorgefunden hatte, und abgesehen davon lag ein ganz unbestimmtes Novum in der »Verantwortlichkeit« und dem »ausgedehnteren Wirkungskreise« dieser Zentralbehörden vor. Die Verantwortlichkeit sollte voraussichtlich dem Prager Landtage, beziehungsweise Generallandtage gegenüber konstruiert werden und die Ausdehnung des Wirkungskreises konnte nur auf Kosten jenes der Ministerialinstanz gedacht sein; es mußte sich dabei der Zweifel aufdrängen, ob neben diesen verantwortlichen Zentralbehörden in Prag noch für ein Böhmen mitverwaltendes verantwortliches Ministerium in Wien Raum sein konnte. Je mehr man es hier nur mit Verheißungen für die Zukunft zu tun hatte, desto mehr war der Anlaß für den Zentralauschuß gegeben, über das Maß dieser Zusicherungen Gewißheit zu erlangen und eventuell eine die Staatseinheit beeinträchtigende Ausdehnung dieser partikulären Konzessionen abzuwehren.

Die Antwort des Ministeriums, zu welcher wir jetzt übergehen, lehnt die Bedenken der Mitglieder des Zentralaususses in beiden Punkten als unbegründet ab.

Es liege nicht in der Absicht der Regierung, so wird hier zunächst erklärt, dem Landtage in Böhmen ein weiteres als das Feld der eigentlichen Landesangelegenheiten für seine Beratungen und Beschlüsse einzuräumen.

Hiemit war in der bestimmtesten Weise ausgesprochen — und hierauf legen wir das Hauptgewicht —, daß die Regierung den Wirkungskreis des böhmischen Landtages nicht für einen durch das Kabinettschreiben mit Gesetzeskraft normierten hielt, sondern für sich selbst das Recht in Anspruch nahm, auf die Abgrenzung dieses Wirkungskreises noch einen maßgebenden Einfluß zu üben. Das Kabinettschreiben konnte danach nur den Charakter einer kaiserlichen Zusicherung besitzen, welche im Gesetzgebungswege ihre Verwirklichung erfahren sollte; eine bindende Gesetzeskraft war nach der hier ausgesprochenen Regierungsauffassung dem Kabinettschreiben unmöglich eigen.

Hiezu kommt noch eine zweite bedeutsame Einschränkung; es sollte nämlich eine gegenständliche Abgrenzung der Landtagskompetenz in dem Sinne stattfinden, daß diese Kompetenz sich nicht auf »alle«, sondern nur auf die »eigentlichen« Landesangelegenheiten zu erstrecken hatte. Die aus dem Kabinettschreiben leicht zu folgernde Konkurrenz von Landtag und Reichstag auf allen Gebieten der Legislative lag nach dieser Erklärung nicht in den Absichten der Regierung; vielmehr wurde dem Reichstage eine besondere, auch auf Böhmen sich erstreckende Wirksamkeit in den »allgemeinen, den Organismus der Monarchie berührenden Angelegenheiten« für die Dauer vorbehalten.

Nach dieser allgemeinen Erklärung kann es auch nicht zweifelhaft sein, welche Stellung die Regierung in den vier von uns oben erörterten speziellen Fällen hinsichtlich der Kompetenzfrage einnehmen mußte; namentlich in dem wichtigsten derselben, im Punkte der Justizreform und der Reform des Untertänigkeitsverbandes kann nur eine einschränkende Auslegung des Kabinettschreibens im Sinne der Regierung gelegen haben.

An die Zurückweisung der von dem Zentralausschusse befürchteten Kompetenzausdehnung des Landtages schließt sich als Erledigung des zweiten Beschwerdepunktes des Zentralausschusses die Ablehnung der Möglichkeit eines Konfliktes der zu schaffenden verantwortlichen Zentralbehörden Böhmens mit dem verantwortlichen Ministerium der Gesamtmonarchie. Es wird erklärt, daß »durch die Bildung verantwortlicher Landes-Zentral-Behörden dem für die getreue Erfüllung der Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt verantwortlichen Ministerium in dem Umfange seiner Verpflichtung keine Grenze gesetzt werden darf«.

Diese Erklärung ist von höchster Bedeutung, sie betrifft den Angelpunkt des Ganzen.

Die Schaffung verantwortlicher Zentralbehörden für Böhmen wird zugegeben und über den »ausgedehnteren Wirkungskreis«, welcher denselben durch das Kabinettschreiben zugedacht ist, wird mit Stillschweigen hinweggegangen; es kann somit weder zweifelhaft sein, daß Agenden, welche bisher in die ministerielle Kompetenz fielen, künftighin in jene der Landesbehörden Böhmens fallen sollten, noch, daß eine parlamentarische Verantwortlichkeit der Landeszentralbehörden dem Landtage, beziehungsweise Generallandtage in Prag gegenüber Platz zu greifen hatte. Was die ministerielle Erklärung mit

Entschiedenheit aufrecht hält, ist nur, daß durch diese Verantwortlichkeit der Landeszentralbehörden jene des Ministeriums keine Abschwächung erleiden solle; die Erfüllung der Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt solle im vollen Umfange, also sowohl in Hinsicht auf Reichs- als auf Landesgesetze, Verpflichtung des Ministeriums bleiben. Die Regierung hatte sonach, nur so läßt sich ihre Erklärung verstehen, hinsichtlich der Reichsgesetze eine ausschließlich ministerielle, hinsichtlich der Landesgesetze eine doppelte Verantwortlichkeit, nämlich der Landesbehörden und des Ministeriums zugleich, im Auge und es hielt eine solche Konstruktion ohne die Gefahr eines Konfliktes für möglich.

Die ministerielle Erklärung im ganzen, das ist der Gesamteindruck, ist sichtlich von jener Auffassung beherrscht, welcher Pillersdorff später in seinen »Aufzeichnungen über die Erlebnisse im Jahre 1848« Ausdruck gegeben hat. »Dem Monarchen«, so heißt es dort¹⁾, »konnte das Recht nicht bestritten werden, die Tragweite seiner Zugeständnisse näher zu bezeichnen«; als ein solches der Einschränkung unterworfenen Zugeständnis sah die Regierung offenbar auch das a. h. Kabinettschreiben vom 8. April an.

Diese Auffassung gewinnt durch das Zeitdatum der ministeriellen Erklärung (23. April) eine besondere Bedeutung. Zwei Tage nach derselben wurde die »Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates« sanktioniert (25. April); die Regierung muß demnach ihre Erklärung in dem Bewußtsein abgegeben haben, daß dieselbe sich mit der unmittelbar vor der Kundmachung stehenden Verfassungsurkunde im Einklang befinde und daß das a. h. Kabinettschreiben, auf dessen Tragweite der Zentralauschuß energisch hingewiesen hatte, kein Hindernis der Kundmachung dieser Verfassungsbilde, welche sich ausdrücklich auch auf Böhmen erstreckte, ohne diesem Lande im Rahmen des Ganzen eine Sonderstellung einzuräumen.²⁾

So weit die Bildung und Kompetenz des Landtages in Frage kommt, ist durch die Verfassungsurkunde die Antwort klar gegeben, welche Tragweite die Regierung den Konzessionen vom 8. April zuerkannte.

¹⁾ Pillersdorff, Handschriftlicher Nachlaß, Wien 1863, S. 97.

²⁾ Die Verfassungsurkunde vom 25. April wurde durch das böhmische Gub.-Präsidialdekret vom 26. April 1848, G. P. Z. 3303, allgemein verlaublich und ist mit demselben in die böhmische Provinzialgesetzsammlung (XXX. Bd., 1. Heft, Nr. 81) aufgenommen.

Den bisherigen Provinzialständen wurden, insofern die Verfassungsurkunde keine Änderung enthalte, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten (§ 54); es war daher möglich, für Böhmen unter den Provinzialständen den reformierten Landtag des 8. April zu verstehen. Den Zusicherungen des Kabinettschreibens war in diesem Punkte nicht widersprochen. Der »konstitutionelle Weg«, auf welchen die definitive Beschlußfassung über die Landtagsbildung durch das Kabinettschreiben verwiesen war, wurde aber jetzt dahin klargelegt, daß es eine der ersten Aufgaben des Reichstages sein werde, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzialständen vorzulegenden zeitgemäßen Änderungen ihrer bisherigen Verfassungen in Verhandlung zu nehmen (§ 55). Auch dem böhmischen Landtage war sonach im Punkte der Feststellung der Landesordnung nur das Recht der Antragstellung eingeräumt und hiemit war jedenfalls eine einschränkende Auslegung der Norm des 8. April gegeben.

Eine abschwächende Formulierung erfuhr hieran anschließend die Landtagskompetenz im allgemeinen. Die Provinzialstände hatten zur »Wahrnehmung der Provinzial-Interessen« zu bestehen und zur »Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, so weit dieselben nicht unter den allgemeinen Staats-Erfordernissen begriffen« waren (§ 35). Über diese »Provinzialinteressen« konnte der Landtag gewiß »berathen und beschließen«, wie es das Kabinettschreiben hinsichtlich »aller Landesangelegenheiten« wollte, mit der Wahrnehmung dieser »Provinzialinteressen« und ihrer finanziellen Deckung war aber dem Landtage wenigstens in erster Linie gewiß nur eine Verwaltungsaufgabe gegeben. Die in dem Kabinettschreiben allgemein angedeutete gesetzgeberische Funktion des Landtages wurde zwar nicht direkt negiert, sie blieb aber in der Verfassungsurkunde unausgeführt und war wenigstens für den Moment ausgeschlossen, da in der Verfassungsurkunde ausdrücklich nur die Gesetzgebung durch den Kaiser im Vereine mit dem Reichstage vorgesehen war (Punkt 15, 34, 45). Eine gesetzgeberische Kompetenz der Landtage konnte nur im Rahmen der zu schaffenden Landesverfassungen Leben gewinnen; durch diese offen gelassene Möglichkeit wurde der förmliche Widerspruch mit dem Kabinettschreiben vermieden.¹⁾

¹⁾ Diese Möglichkeit war unseres Erachtens dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach § 45 alle Gesetze der Zustimmung beider Kammern des Reichstages

Dementsprechend hat die Verfassungsurkunde auch bei den in dem Kabinettschreiben speziell bezeichneten Gesetzgebungsfragen, welche dem Landtage, beziehungsweise den Landständen zugewiesen wurden, zu der einschränkenden Auslegung gegriffen.

Von der Auflösung des Untertansverhältnisses wird zwar in dieser Allgemeinheit nicht gesprochen, aber die »Ersatzleistung der ablösbar erklärten Grund-Lasten« (und das soll wohl die Erfüllung des Kabinettschreibens sein) ist auf Grund von Landtagsvorschlägen der Prüfung und Würdigung des Reichstages als eine seiner ersten Aufgaben neben der Revision der Landesverfassungen anheimgegeben. Von der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und den übrigen Fragen der Justizreform, welche das Kabinettschreiben unmittelbar neben der Aufhebung des Untertansverhältnisses aufwarf, ist in der Verfassungsurkunde wohl nicht ausdrücklich die Rede, es ist aber schon des bezeichneten Zusammenhanges wegen undenkbar, daß den Landtagen rücksichtlich der jetzt übergangenen Fragen mehr als ein Recht der Antragstellung geblieben sei.¹⁾

Von den zwei Gesetzgebungsfällen, in welchen das Kabinettschreiben den »Landtag« ausdrücklich ins Auge gefaßt hatte, ist der eine, die Judenemanzipation, mit der Verfassung leicht in Einklang zu bringen; dem Landtage war dieser Gegenstand dort nur zur Erwägung zugewiesen und die Ergebnisse dieser Erwägung

und der Sanktion des Kaisers bedürfen. Dieser in dem Abschnitt VI über die »Wirksamkeit des Reichstages« an die Spitze gestellte Paragraph sollte wohl vor allem die Stellung des Reichstages der Krone gegenüber normieren; die ausschließliche Kompetenz des Reichstages zu beschließender parlamentarischer Mitwirkung bei der Gesetzgebung muß daraus nicht gefolgert werden. Wenn durch die neuen Landesverfassungen bestimmte gesetzgeberische Aufgaben den Landtagen zugewiesen worden wären, so hätte sich dies noch immer im Rahmen der Reichsverfassung bewegt, so lange die dem Reichstage durch §§ 46 und 47 ausdrücklich zugewiesenen Kompetenzfälle (Zivilliste-, Rekruten-, Steuerbewilligung usw.) unberührt blieben. Man muß sich immer gegenwärtig halten, daß die in Eile entworfene Verfassung sich inhaltlich auf ein dürftiges Minimum beschränkte.

¹⁾ Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde sind auch hinsichtlich der Rechtspflege sehr dürftig. Es heißt allgemein, daß Änderungen in der Einrichtung der Gerichtshöfe nur durch ein Gesetz eingeführt werden können (§ 30); dies schließt die in dem Kabinettschreiben bezeichneten Reformen in sich ein und durch den Zusatz (§ 29), daß die Rechtspflege durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt werde, mit Annahme einer durch das Kabinettschreiben gegebenen Weisung. Die weitere Norm (§ 29), daß für die Strafgerichtspflege Schwurgerichte eingeführt werden, deren Errichtung ein besonderes Gesetz bestimmen solle, ist dem Kabinettschreiben gegenüber ein Novum.

konnten jetzt dem ersten Reichstage vorgelegt werden, welcher sich (§ 27) mit der Beseitigung der partikular-rechtlichen Konfessionsbeschränkungen zu befassen hatte.

Ebenso konnte man das dem böhmischen Landtage durch das Kabinettschreiben zugestandenene Recht, die näheren gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindeverfassung zu treffen, vielleicht als durch die Verfassung unberührt betrachten, da diese nur allgemein die Schaffung eigener Munizipaleinrichtungen der Kreise und Bezirke jeder Provinz der Gesetzgebung überwies, beziehungsweise für die Gemeindeverfassungen sich auf den Ausspruch des Grundsatzes der allgemeinen Interessenvertretung beschränkte (§§ 56, 57). Die von dem Landtage hinsichtlich der Gemeindeverfassung getroffenen näheren Bestimmungen hatten sich aber nicht mehr im Rahmen kaiserlicher Direktiven, sondern in jenem eines von dem Reichstage beschlossenen Gemeindegesetzes zu bewegen.

Mit der Regelung der Landtagskompetenz hat sich also die Verfassungsurkunde einigermaßen, und zwar im Sinne der ministeriellen Erklärung vom 23. April befaßt.

Zu dem zweiten von dem Zentralaussschusse hervorgehobenen Punkte, der Verantwortlichkeit der Regierung, gibt die Verfassung hingegen gar keinen Aufschluß. Die Minister allein werden für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung für verantwortlich erklärt (§ 32), von einer Verantwortlichkeit anderer Behörden ist keine Rede. Wenn eine solche für Böhmen bestehen sollte, so mußte dieselbe in dem besonderen Gesetze zur Anerkennung gelangen, welches zur Regelung der Ministerverantwortlichkeit in Aussicht genommen war (§ 33). Das Ministerium Pillersdorff ist aber bekanntlich nicht mehr in die Lage gekommen, dem Reichstage Gesetzesvorschläge vorzulegen, und so ist die schwierige Frage, wie die Verantwortlichkeit der Zentralregierung mit jener der böhmischen Landesregierung in Einklang gebracht werden sollte, unbeantwortet geblieben.

Zur vollen Klarstellung der Sache folgt hier noch der Text des Kabinettschreibens vom 8. April 1848 in seinem ganzen Umfange:
Provinzial-Gesetzsammlung für Böhmen. XXX. Band. I. Heft.
Beilage zu Nr. 74, Seite 107 ff.

Seine Majestät der Kaiser haben das nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Schreiben an mich herabgelangen zu lassen geruht:

»Lieber Freiherr von Pillersdorff!

Um meinen treuen Pragern einen wiederholten Beweis meiner offenen landesväterlichen Gesinnung und meiner Sorgfalt für das Wohl des Königreichs Böhmen zu geben, fordere Ich Sie auf, den Abgeordneten im geeigneten Wege auf das Mir überreichte Gesuch Folgendes zu bedenken:

1. Die böhmische Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staats-Verwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz zu gelten.

2. Zu dem ersten, nächstens einzuberufenden böhmischen Landtage sind alle Stände des Landes zu versammeln. Diese Versammlung hat aus einer, alle Interessen des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volks-Vertretung auf der möglichsten breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landes-Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen, zu bestehen.

In Folge dessen genehmige Ich über ein neuerliches Ansuchen der dormaligen Petenten, daß an dem nächsten böhmischen Landtage nachstehende Volks-Vertreter Theil zu nehmen haben:

- a) Diejenigen, welche bisher landtagfähig waren, mit der, die königlichen Städte betreffenden Abänderung, daß
- b) die königliche Hauptstadt Prag Zwölf Vertreter aus dem Bürgerstande, jede der übrigen königlichen Städte des Königreiches aber wenigstens Einen,
- c) jede andere Landstadt, welche wenigstens Viertausend Seelen zählt, gleichfalls Einen Deputirten zu wählen berechtigt ist.
- d) Bei einer Bevölkerung von Achttausend Personen und darüber kann jede Landstadt Zwei Deputirte in den böhmischen Landtag senden.
- e) Die Prager Universität ist durch den Rektor Magnifikus, und überdieß jede Fakultät derselben, sowie auch die Technik, je durch Einen Deputirten zu vertreten.
- f) Zur Vertretung aller übrigen Volksklassen, welche nicht schon in den vorstehenden Absätzen begriffen sind, hat jeder Vikariats-Bezirk Zwei Deputirte abzusenden.

Zur Wahl der Volks-Vertreter ist auf dem Lande jeder Staats-Bürger berechtigt, welcher eine Steuer zahlt; in den Städten aber jeder Bürger. Außerdem wird zur aktiven Wahlfähigkeit das zurückgelegte 25. Lebensjahr gefordert. Die passive Wahlfähigkeit hingegen wird durch die Landes-Eingeburt und durch ein Alter von mindestens 30 Jahren bedingt. In beiden Beziehungen sollen aber von der Wahl und Wählbarkeit ausgeschlossen seyn:

Alle unter Kuratel stehenden Personen, ferner alle Kridatare, so lange nicht ihre Unschuld durch gerichtliche Erkenntnisse sichergestellt ist, und alle jene, welche wegen eines entehrenden Verbrechens, oder wegen einer derartigen schweren Polizei-Uibertretung in Untersuchung gestanden, und nicht für schuldlos erklärt worden sind.

Diese Bestimmungen über die Verstärkung und Art der Wahl der Volks-Vertretung haben jedoch nur in so lange zu gelten, als hierüber im konstitutionellen Wege nichts anderes definitiv beschlossen wird.

3. Die Errichtung verantwortlicher Zentral-Behörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise wird bewilligt.

4. Die Bitte um die Vereinigung der Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien unter einer Zentral-Verwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen Landtage, hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden, wobei die eben genannten Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien vertreten seyn werden.

5. Die Aufhebung der privilegierten und Patrimonial-Gerichte; die Einführung unabhängiger Bezirks-Gerichte, des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, wie auch die Auflösung des Unterthans-Verhältnisses sollen Gegenstände konstitutioneller Beschlüsse der neuen Landstände, und die Aufgabe einer vorzüglichen Fürsorge Meines Ministeriums des Inneren sein.

Doch will ich jetzt schon, daß der §. 10 des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781¹⁾ dann die beiden §§. 2 und 7 des Unterthans-Straf-Patentes vom 1. September 1781, in soferne dieselben den Vollzug der obrigkeitlichen Verfügungen ohne Rücksicht auf vorliegende Rekurs-Beschwerden des Unterthans zulassen, sogleich als aufgehoben betrachtet werden.

Wegen gänzlicher Aufhebung der Robot gegen Entschädigung ist in Meinem Patente vom 28. März 1848²⁾ bereits die Verfügung getroffen.

Die freie Religionsübung der christlichen und des israelitischen Kultus neben der katholischen als Staatskirche aufrecht erhaltenen Religion wird zugestanden.

Die der Zeit und den Lokal-Verhältnissen angemessene bürgerliche Stellung der Juden in Böhmen hat einen Gegenstand reiflicher Erwägung am böhmischen Landtage zu bilden.

6. Eine selbstständige Gemeinde-Verfassung mit eigener Vermögens-Verwaltung und freier Wahl der Beamten ist bereits angeordnet, und die näheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber werden gleichfalls auf den Landtag verwiesen.

7. Dem Wunsche nach Preßfreiheit ist bereits durch das Patent vom 15. März l. J.³⁾ und durch das seitdem erlassene provisorische Preßgesetz vom 31. März d. J. entsprochen, und ein neues Preßgesetz wird dem nächsten Reichstage zur definitiven Schlußfassung vorgelegt werden.

8. Der Bitte um den Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftungen ist durch den Erlaß Meines Ministers des Innern vom 28. März l. J. und durch das zugesicherte öffentliche Verfahren entsprochen.

¹⁾ Im 29. Band der Prov.-Gesetz., Seite 223.

²⁾ Seite 94.

³⁾ Seite 73.

9. Von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Aemter und Gerichts-Behörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden.

10. Die theilweise Aufhebung und Ermäßigung der Verzehrungs-Steuer ist bereits verfügt worden, und was die neuerliche Bitte der böhmischen Deputirten um weitere Mäßigung oder womöglich gänzliche Aufhebung der Verzehrungs-Steuer für die nothwendigsten Nahrungs-Mittel, insbesondere für Brod, Korn, Kornmehl und Bier in Prag betrifft, so wird hierüber bei den administrativen Behörden gleichzeitig die Verhandlung eingeleitet.

11. Die Nazional-Garde, sowohl für Städte, als auch für das flache Land, ist durch das Patent vom 15. März l. J.¹⁾ bewilligt. Ueber die Bewaffung und Organisirung derselben wird nächstens ein besonderes Gesetz erfolgen.

12. In Betreff der Bitte um ein neues Militär-Rekrutirungs-Gesetz enthält mein Kabinets-Schreiben vom 24. März d. J. bereits die Zusicherung.

13. Freies unbedingtes Petizions-Recht ist bereits zugestanden, sowie auch das Assoziations-Recht durch das Staats-Grund-Gesetz geregelt werden wird.

14. Für die gründliche Ausbildung und für eine ausreichende Dotazion der böhmischen und deutschen Schul-Lehrer wird ebenso, wie für eine zweckmäßige Einrichtung der Gymnasien und aller Bildungs-Anstalten durch einen neuen Studienplan im Wege des zu diesem Ende errichteten Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes Sorge getragen.

Die Petizion der Prager Studirenden erhielt bereits die definitive Genehmigung.

Was die gebetene Mitbeeidigung des gesammten k. k. Militärs und aller Staats-Behörden auf die Konstitution betrifft, so erwarte Ich von dem Vertrauen und einer ruhigen Würdigung die allgemeine Ueberzeugung, daß dieser Punkt nur in dem Staats-Grund-Gesetze selbst festgesetzt werden kann.

Wien am 8. April 1848.

Ferdinand m. p.*

In Vollziehung des Allerhöchsten Befehles setze ich die geehrten Herren Abgeordneten aus Prag mit dem vollen Vertrauen in die Kenntniß, daß Sie in den Allergnädigsten Zugeständnissen die beruhigendsten Garantien für die gewünschte Entwicklung der Konstitution des Vaterlandes erkennen, und Ihrerseits nach Kräften zur gänzlichen Beruhigung der Gemüther einzuwirken bemüht sein werden.

Wien am 8. April 1848.

Der Minister des Inneren:
Freiherr v. Pillersdorff m. p.

NB. Der hier bei der Wiedergabe des Kabinettschreibens angebrachte Sperrdruck findet sich in der Provinzial-Gesetzsammlung selbst nur in Punkt 2, a, b, c, d, e, f.

¹⁾ Seite 73.

- Wiener-Neustadt, Keßlerstraße 391.
 — Münzstätte zu 368, 376, 391—395, 404—407, 413—420, 426, 429, s. auch Glockengießer, Hellwagen, Huefnagl, Langker, Pottensteiner, Slegl, Sechssl.
 — Recht von 231.
 Wienregulierung, die 530.
 Wieselburg 519.
 Wilczek, Graf Hans, Geheimer Rat 532
 Wildersdorfer Hans, Münzmeister in Österreich 435.
 Wilhelm II., deutscher Kaiser 519.
 — Abt zu Hirsau 359, 364, 365,
 — Herzog von Österreich 370.
 Wilten bei Innsbruck 490.
 Wimberg, kaiserliches Privatgut 517
 Wimpfen, Maximilian Freiherr von, Feldmarschall 518.
 Windfelden, Rote bei Hausleithen in der Bezirkshauptmannschaft Amstetten 130.
 Windischgraz in Kärnten, Münzstätte zu 368.
 Windischgrätz, Fürst Ernst zu, Münzensammlung 416, 425.
 Windpassing, Dorf in der Bezirkshauptmannschaft Amstetten 117.
 Winkling, Rote bei Kollmitzberg in der Bezirkshauptmannschaft Amstetten 117, 130.
 Wippersberg 130.
 »Wirbel«, s. Donauwirbel.
 Wittowecz, Jan von, Graf im Seger 377, 399.
 Wolf Hans, Pächter der Münzstätte zu Enns 382, 383.
 Wolfker, s. Altenhofen.
 Wolfpassing, kaiserliches Familienfondsgut 517.
 Wolfstal, Schloß bei Hainburg 379.
 Wullersdorf, Landtag zu 377, 405.
- Y.
- Ybbs (ad juvense) 117, 132, 308, 472, 539.
 — Münzfund von 371, 372, 389, 396, 402.
- Z.
- Zator, Fürstentum 494.
 Zehentbauer, Prof. Dr. Richard 493, Anm. 1.
 Zieglauer 265.
 Znaim 293.
 Zögersdorf in Niederösterreich, Münzfund von 390.
 Zollfeld bei Klagenfurt (Virunum) 120.
 Zumpt 120 und Anm. 2, 121, 126, Anm. 2.
 Zwetl 291.
 Zwiefalten, Kloster 359, 364.

Berichtigungen.

- S. 483, Zeile 8 von oben lies »March« statt »Leitha«.
 S. 493, Zeile 10 von oben hat es zu heißen: »Unseres Wissens in der Literatur nirgends«
 S. 503, Zeile 6 von unten lies »Befürwortung« statt »Bewortung«.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1916

Band/Volume: [15-16](#)

Autor(en)/Author(s): Hugelmann Karl

Artikel/Article: [Das kaiserliche Kabinettschreiben vom 8. April 1848 und das Ministerium Pillersdorff. 492-512](#)